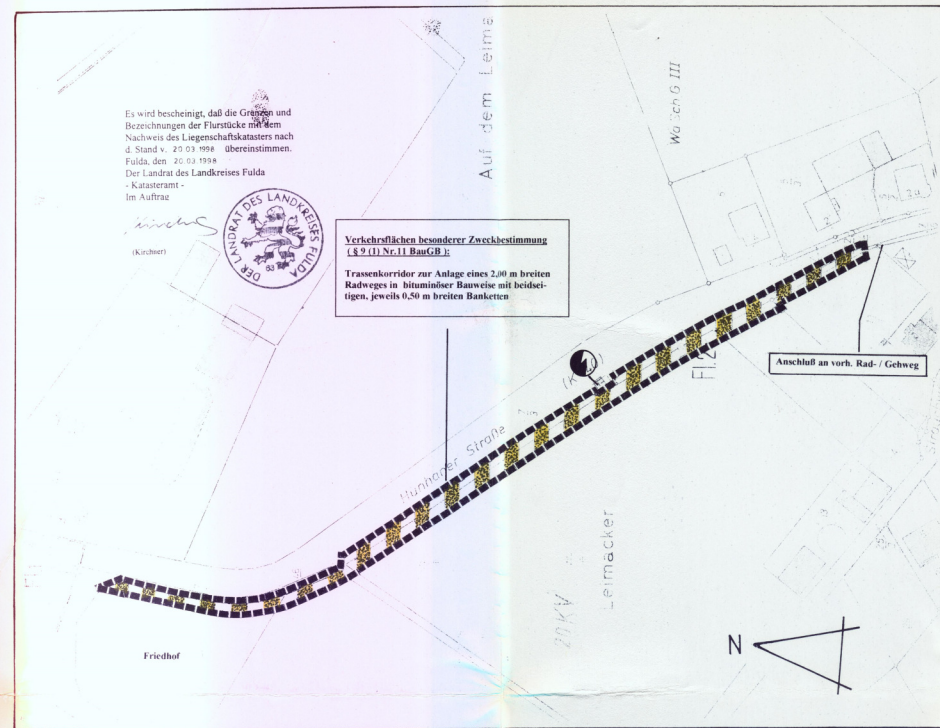




A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993).
2. Maßnahmenverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenV) vom 22.04.1993.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
4. Planzeichenverordnung (PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
5. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
6. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.07.1990, zuletzt geändert am 11.09.1990.
7. Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
8. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
9. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG) vom 19.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 und Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.12.1994.

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



Trassenkorridor zur Anlage eines Radweges

Die Anlage des Radweges erfolgt innerhalb des dargestellten Trassenkorridors entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bzw. zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen (§ 9 (7) BauGB)

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Planzeichen ohne festsetzenden Charakter, nachrichtliche Übernahme

— Flur- u./n. Flurstücksgrenze

● Trafostation

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Anlage eines 2,00 m breiten Radweges in bituminöser Bauweise mit beidseitigen, 0,50 m breiten Banketten. Zur Anbindung an den vorh. Gehweg in der Ortslage Sargenzell sowie im Eingangsbereich des Friedhofes wird die Gesamt- Ausbaubreite entsprechend den örtlichen Gegebenheiten reduziert.

2. Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 30 (1) Nr. 25 a BauGB)

2.1 Pflanzung von Obstbäumen

Im östlich an den gepl. Fuß- u. Radweg anschließenden Böschungsbereich der K 140 sind Obstbäume zur Ergänzung des hier bereits vorh. Gehölzbestandes anzupflanzen.

Zu pflanzen sind mindestens 10 standortgerechte und landschaftstypische Obstbäume in der Qualität H, ab 7 cm Stammumfang. Der Pflanzabstand beträgt jeweils 8 m.

Der im Böschungsbereich der K 140 vorh. Gehölzbestand ist in vollem Umfang zu erhalten. Ggf. sind im Rahmen des Baubetriebes Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu treffen.

D HINWEISE

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DStG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

E BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

— siehe Planausschnitt des Bebauungsplanes —

F VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.1998 beschlossen. Der Beschluß wurde am 23.07.1997 öffentlich bekanntgemacht.

24. Aug. 1998

Hünfeld, den

Dr. Fennel, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 23.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.07.1997 bis 29.08.1997.

24. Aug. 1998

Hünfeld, den

Dr. Fennel, Bürgermeister

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 25.08.1997.

4. Auslegungbeschuß gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.1997 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 05.12.1997 bis 02.01.1998 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 19.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

24. Aug. 1998

Hünfeld, den

Dr. Fennel, Bürgermeister

5. Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.1998 beschlossen worden.

24. Aug. 1998

Hünfeld, den

Dr. Fennel, Bürgermeister

Inkrafttreten gemäß § 10 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10. Februar 1999 im Amtsblatt der Stadt Hünfeld. Damit hat der Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Sargenzell „Radweg zwischen der Ortslage und dem Friedhof“, Gemarkung Sargenzell, Rechtskraft erlangt.

Hünfeld, 23. März 1999

Timmert
Stadtbaumeister



Bebauungsplan Nr. 9 für den Stadtteil Sargenzell

"RADWEG ZWISCHEN ORTSLAGE U. FRIEDHOF"

Stadt Hünfeld, Lkrs. Fulda



§ 3 (2) BauGB "Öffentliche Auslegung"

Maßstab 1: 1.000

Dezember 1997